Doktorandenseminar
Rechtswissenschaftliche Methodik und Sprache

2.-4. September 2025, Universidad Pompeu Fabra – Barcelona - Raum 24.019

Prof. Dr. DDr. h. c. Jesús-María Silva Sánchez, Universidad Pompeu Fabra – Barcelona

Prof. Dr. Marc Thommen , Universität Zürich

Prof. Dr. Tonio Walter, Universität Regensburg

Rechtswissenschaftliche Methodik - Sprache
Dienstag, 2. September 2025 - Was ist eine Dissertation?

13:00 – 13:45	Führung durch die Universität
14.15 – 14:45	Begrüssung und Vorstellung
14:45 – 16:15	«Ma thèse en 180 secondes»
16.15 – 17.00	Pause
17.00 – 18.00	Open Access – Fragen und Antworten
18.00 – 19.00	Vortrag: Menschliche Komplexität und Strafrecht (eine Kritik des Empirismus sowie des Funktionalismus)
19.00 – 24.00	Abend zur freien Verfügung

Rechtswissenschaftliche Methodik - Sprache
Mittwoch, 3. September 2025 - Wie finde ich mein Ergebnis?

10.00 – 10.45	Thesenbildung am Beispiel des Themas «Folter»
10.45 – 11.30	Thesenbildung zur eigenen Dissertation
11.30 – 12.00	Pause
12.00 – 13.00	Präsentation und Diskussion Gruppenarbeit
13.00 – 14.30	Mittagspause
14.30 – 15.30	Das Koordinatensystem der Methodik
15.30 – 17.30	Auslegung und Begründung
17.30 – 18.30	Spaziergang zum Hafen
18.45 – 21:00	Segelausflug (Passeig de Joan de Borbó, 103)
21.00 – 24.00	Abend zur freien Verfügung

Rechtswissenschaftliche Methodik - Sprache
Mittwoch, 4. September 2025 - Wie begründe ich mein Ergebnis?

10.00 – 10.30	Gliederung: Urteils- versus Gutachtensstil
10.30 – 12.30	Tabula rasa: Umstellung auf Urteilsstil
12.30 – 13.30	Ganz kleine Stilkunde für Juristen
13.30 – 15.00	Mittagspause
15.00 – 17.00	Umformulieren eigener Texte
18.30 – 21.45	Paella-Kochkurs & Boqueria Markt (Carrer de la Boqueria 27)

Rechtswissenschaftliche Methodik - Sprache
Vorbereitungslektüre

- Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Auflage, München 2024, S. 47-132
- Tonio Walter, Das Koordinatensystem der Methodik, in: sui-generis 2019, S. 138
- Marc Thommen/David Eschle, Was tun wir Juristinnen und Juristen eigentlich, wenn wir forschen? in: Meier et. al. (Hrsg.) Recht und Innovation, Zürich 2020, S. 3-16
- Armin Engländer, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, NSW 2024, 5-18
- Marc Thommen, Podcast Open Access

Essentialia der Dissertation

Marc Thommen

Essentialia der Dissertation

Wissen

Elemente

Fragen

Wissen

Was tun wir Juristinnen und Juristen eigentlich, wenn wir forschen?

Thommen/Eschle (2020)

Wissen

- Kein Wertewissen
- Beratende Stimme
- Wertungssparsamkeit

Engländer (2024)

Essentialia der Dissertation

Wissen

Elemente

Fragen

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik
- Motivation
- Bias
- Begriffe
- Geschichte
- Rechtsvergleichung
- Hauptteil
- Diskussion
- Schlussfolgerung
- Zusammenfassung
- Fazit

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

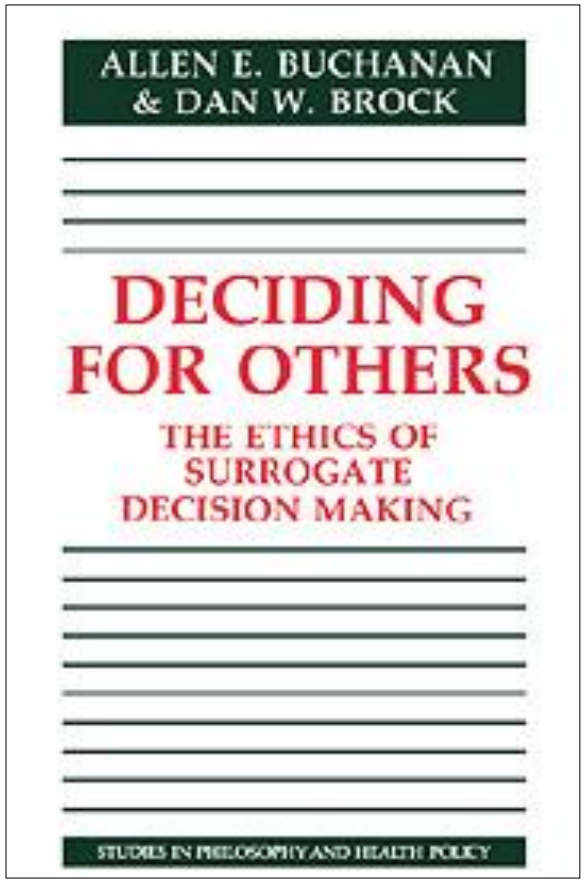

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

3. Begriff der Medien im Kontext der Medienfreiheit 63
a. EMRK 63
b. Schweizerisches Verfassungsrecht 64
c. Begriff der Medien im Kontext des Staatsunabhängigkeitsgebots: Journalistisch aufbereitete öffentliche Kommunikation mit einer gewissen Organisationsstruktur 67
4. Funktionen der Medienfreiheit: Die besonderen Aufgaben der Medien 67
a. Einleitende Bemerkungen: Erwägungen aus der Rechtsprechung 67
b. Meinungsbildungsfunktion 70
c. Kontrollfunktion 74
d. Medien als Träger «öffentlicher Aufgaben»? 77
e. Verhältnis der Informationsfreiheit des Publikums zur Medienfreiheit 79
5. Bedeutung der Medien im Zeitalter des digitalen Wandels 81
a. Chancen der Internetöffentlichkeit 81
b. Risiken der Internetöffentlichkeit 83
c. Zwischenfazit 85
6. Fazit: Staatsunabhängigkeitsgebot als Teil der institutionellen Medienfreiheit 88
C. Staatsunabhängigkeit der Medien als Korrelat zur Staatsverantwortung im Medienbereich (objektiv-rechtliche Dimension) 90
1. Einleitende Bemerkungen 90
2. EMRK 92
a. Staatliche Vielfaltsgewährleistungspflicht insbesondere im Rundfunkbereich 92
b. Grundrechtsdogmatik 95

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

Inhalt

Vorwort V
Zahlen & Fakten IX
Dank XIII
Inhalt XV
Literatur XVII
Materialien XXXIII
Abkürzungen XXXVII

I. Einleitung 1

II. Strafbefehle 3
1. Gesetz 3
2. Praxis 11
3. Revision 19

III. Freiheitsstrafen 23
1. Freiheitsentzug 23
2. Gesetz 26
3. Rechtmässigkeit 29
4. Verurteilung 31
5. Gericht 33

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

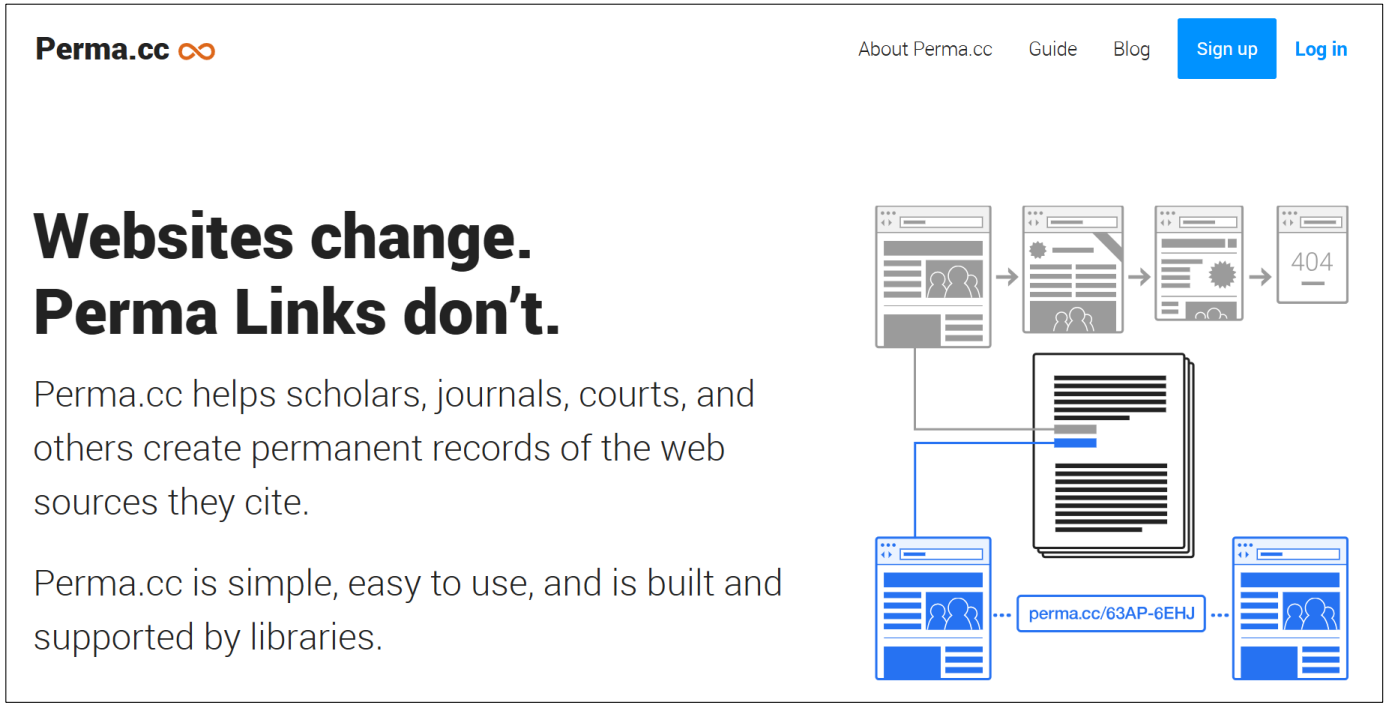

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

Wichtig im Strafprozessrecht sind die Prozessmaximen des Strafverfahrens, sowohl die in der StPO, als auch die in der BV und EMRK. Sie sind v.a. wichtig, weil im Strafrecht stärker als in anderen Rechtsgebieten das Verhältnis Bürger-Staat betroffen ist.

Elemente

- Titel
- Inhaltsübersicht
- Inhaltsverzeichnis
- Literatur
- Judikatur
- Materialien
- Abkürzungen
- Vorwort
- Einleitung
- Methodik

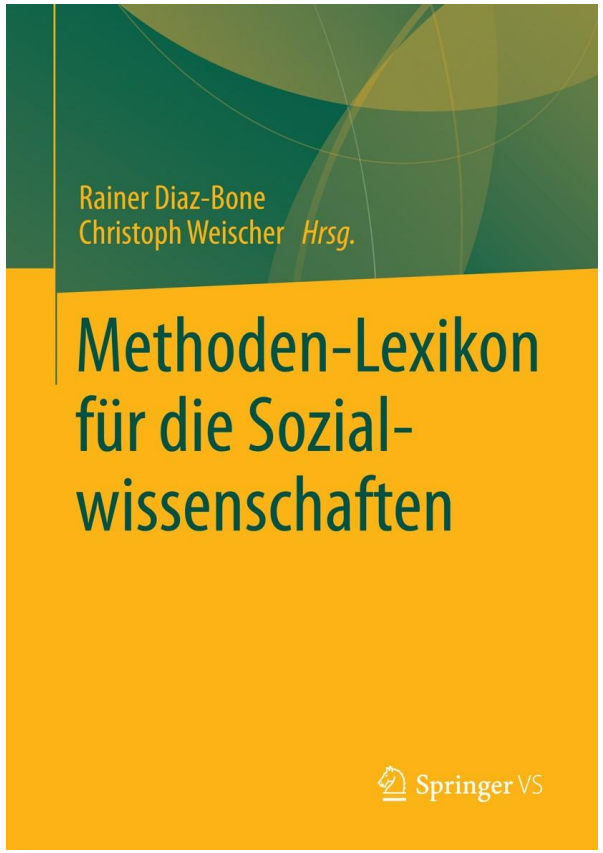

Elemente

- Motivation
- Bias
- Begriffe
- Geschichte
- Hauptteil
- Diskussion
- Schlussfolgerung
- Zusammenfassung
- Fazit

Elemente

- Motivation
- Bias
- Begriffe
- Geschichte
- Hauptteil
- Diskussion
- Schlussfolgerung
- Zusammenfassung
- Fazit

Erster Teil: Völker- und verfassungsrechtliche Vorgaben des Staatsunabhängigkeitsgebots ... 11

§1 Historische Entwicklung des Staatsunabhängigkeitsgebots und der staatlichen Regelung im Bereich von Radio und Fernsehen ... 12

I. Anfänge: Beginn des 20. Jahrhunderts ... 12

II. Gründung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG): 1931 ... 14

III. Zweiter Weltkrieg und Nachkriegszeit: 1939 bis 1953 ... 18

IV. Reorganisation der SRG und Neuformulierung der Programmrichtlinien: 1953 ... 20

V. Einführung des schweizerischen Fernsehbetriebs: 1953 bis 1964 ... 21

VI. Gescheiterter Verfassungsartikel und Erarbeitung der Medien-Gesamtkonzeption: 1967 bis 1981 ... 22

VII. Einführung des Lokalrundfunks: 1977 bis 1983 ... 25

VIII. Aufnahme eines Radio- und Fernsehartikels in die Bundesverfassung (Art. 55bis aBV): 1984 bis 1999 ... 26

A. Entstehungsgeschichte ... 26

B. Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen (Art. 55bis Abs. 2 aBV) ... 28

C. Unabhängigkeit und Programmautonomie von Radio und Fernsehen (Art. 55bis Abs. 3 aBV) ... 29

D. Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) ... 34

Elemente

- Motivation
- Bias
- Begriffe
- Geschichte
- Hauptteil
- Diskussion
- Schlussfolgerung
- Zusammenfassung
- Fazit

Elemente

- Vorschläge Gesetzgeber
- Anhänge
- Daten
- Eidesstaatliche Erklärung.

Essentialia der Dissertation

Wissen

Elemente

Fragen

Fragen

Was tun wir Juristinnen und Juristen eigentlich, wenn wir forschen?

Thommen/Eschle (2020)

Fragen

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Was ist Ihr/e…

…Forschungsgegenstand?

…Thema?

…Fragestellung?

…Methode?

…Hypothese?

…These?

Fragen

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Forschungsgegenstand

Objekt wissenschaftlicher Untersuchung

Forschungsgegenstand

Objekt wissenschaftlicher Untersuchung

Forschungsgegenstand

Was ist der Gegenstand einer juristischen Dissertation?

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Thema

Fokus der wissenschaftlichen Untersuchung

Thema

1. Phänomen
2. Praxis
3. Prinzip
4. Institut
5. Gesetzesnorm (?)
6. Theorie

Thema

1. **Phänomen**

- Stellvertreterentscheide
- Joint Investigation
- Stalking
- Mobbing
- Rollenwechsel im Strafverfahren
- FGM/Zwangsheirat

Fellmann (2023)

Thema

2. **Praxis**

- Doppelverwertung
- Präventivhaft
- Ungleiche Strafzumessung
- Plea Bargains
- Folter
- Kurze Prozesse

Seelmann (2023)

Thema

3. **Prinzip**

- Nemo-tenetur-Grundsatz
- Ad-hoc-Publizität
- Kompensationsprinzip
- Waffengleichheit
- In dubio pro reo/duriore
- Rückwirkungsverbot

Ingold-Berger (2023)

Thema

4. **Institut**

- Nichtigkeit
- Erbstiftung
- Materielle Präklusion
- Baulinie
- Objektive Zurechnung

Weber (2023)

Thema

5. **Gesetzesnorm (?)**

- Art. 16 IPRG (Leitfaden anw.R)
- Art. 124 StGB (FGM)
- Art. 181a StGB (Zwangsheirat)
- Art. 271 StGB (Verb.H.)
- Art. 646 ZGB (Miteigentum)

Thema

1. Phänomen ?
2. Praxis ?
3. Prinzip ?
4. Institut ?
5. Gesetzesnorm ?
6. Theorie ?

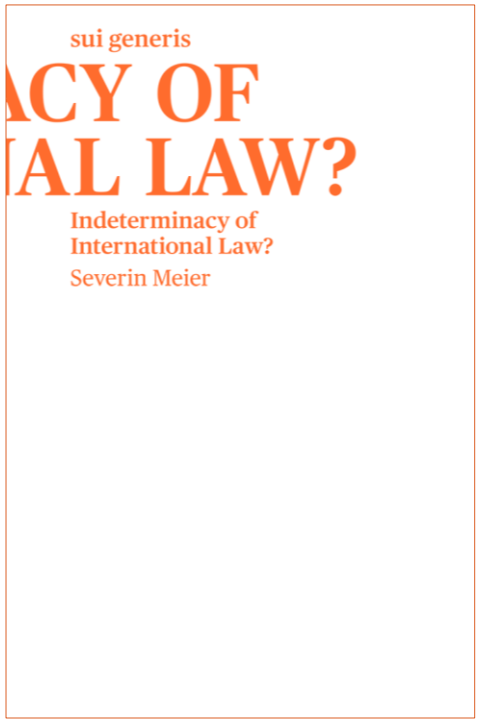

Thema

2. Praxis

- Vertragl. Anpassungsklauseln
- Doppelverwertung
- Präventivhaft
- Plea bargains
- Folter

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Fragestellung

Das innerhalb des Themas (z.B. Folter) konkret zu behandelnde Problem

Fragestellung

- Geschichte der Folter in der CH
- Legitimierbarkeit Rettungsfolter
- Zwang im polizeilichen Verhör
- Beweisrechtliche Konsequenzen
- Begriff der Folter

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Methode

Bei der Methode geht es buchstäblich um den zum Ziel hin (μετά, metá) zu beschreitenden Weg (ὀδός, hodós).

Methode

Welches Verfahren, welche Technik wird angewendet, um die Forschungsfrage zu beantworten?

Methode

- Dogmatisch
- Empirisch
- Experimentell
- Historisch
- Rechtsvergleichend

Methode

- Dogmatisch (Methodenlehre)
- Empirisch
- Experimentell
- Historisch
- Rechtsvergleichend

Methodenlehre

Bei der juristischen Methoden-lehre geht es um das Analyse-verfahren der Dogmatik, also das Vorgehen bei der Auslegung von Rechtsnormen.

Methodenlehre

- Grammatikalische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- Teleologische Auslegung

Methode

- Geschichte der Folter in der CH (historisch, empirisch)
- Legitimierbarkeit Rettungsfolter (dogmatisch)
- Zwang im polizeilichen Verhör (dogmatisch oder empirisch)

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Hypothese

Vorläufige Vermutung, wie die Fragestellung zu beantworten ist.
Zu beweisender Leitsatz.

Hypothese

- Ich vermute, dass die Polizei heute noch Zwang im Verhör einsetzt (empirisch zeitgenössische Untersuchung)
- Ich vermute, dass auch in der Schweiz in Untersuchungsverfahren gefoltert wurde (historische Untersuchung)

Hypothese

- Ich vermute, dass sich Folter zur Gefahrenabwehr polizei-rechtlich legitimieren lässt. (dogmatisch, kriminalpolitisch)
- Ich vermute, dass eine gesetz-liche Erlaubnis zur Folter zu Missbrauch führen wird (empirisch-prognostische, experimentell: Milgram)

Hypothese

- Ich vermute, dass Folter stets die Menschenwürde verletzt (dogmatisch)

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

These

Der aufgrund empirischen oder dogmatischen Beweises zur Gewissheit geronnene Leitsatz.

These

- Dissertation
- Thèse
- Doktorarbeit

These

Rettungsfolter ist über Notwehrhilfe legitimierbar

Kennen Sie Ihren/e…

…Forschungsgegenstand?

…Thema?

…Fragestellung?

…Methode?

…Hypothese?

…These?

Topoi und Argumente
BGE 137 IV 290

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

BGE 137 IV 290

27. Juni 2009 um 20.00, Zentralstrasse Luzern. Taxifahrer X. löst an einer roten Ampel stehend seinen Sicherheitsgurt, um dem Fahrgast eine Visitenkarte zu übergeben.

BGE 137 IV 290

Das Amtsstatthalteramt Luzern büsste X. mit Strafverfügung vom 22. September 2009 wegen Nichttragens der Sicherheitsgurten beim Führen eines Personenwagens mit 60 Franken.

Art. 57 Abs. 5 SVG – Ergänzung der Verkehrsregeln

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass

a. Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrichtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benützen;

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen…

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

a. Personen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass ihnen das Tragen der Sicherheitsgurten nicht zugemutet werden kann…

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

c. Führer und Mitfahrer bei Fahrten auf Feld- und Waldwegen und im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;

d. Führer beim Manövrieren im Schritttempo;

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

e. Führer und mitfahrende Personen von Motorwagen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen;

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

f. Begleitpersonen von besonders betreuungsbedürftigen Personen in Fahrzeugen der Sanität und der Behindertenfahrdienste;

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

g. Führer und mitfahrende Personen von Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Motorkarren, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird.

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

3 Mitfahrende Personen in Gesellschaftswagen und Kleinbussen sind auf geeignete Art und Weise auf die Gurtentragpflicht aufmerksam zu machen.

Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

4 Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z. B. Kindersitz) verwendet werden…

BGE 137 IV 290

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, beim Schuldspruch gemäss Art. 3a Abs. 1 VRV würden die Ausnahmeregelungen von Art. 3a Abs. 2 lit. b, c und d VRV in keiner Weise berücksichtigt. Nach diesen entfalle die Gurtentragpflicht, wenn im Schritttempo gefahren oder die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werde.

BGE 137 IV 290

Daher sei anzunehmen, "während der Fahrt" im Sinne von Art. 3a Abs. 1 VRV bedeute, dass das Fahrzeug in Bewegung sein müsse. Bei einer Geschwindigkeit entsprechend diesen Ausnahmeregeln bestehe keine Gefahr bedeutender Verletzungen, weshalb die Gurten nicht getragen werden müssten.

BGE 137 IV 290

2. Nach den verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) ist zugunsten des Beschwerdeführers davon BGE auszugehen, dass "er im Auto, das vor der Rotlichtampel in einer Kolonne gestanden habe, den Sicherheitsgurt für bloss kurze Zeit vor dem Lichtsignalwechsel auf Grün nicht getragen habe".

BGE 137 IV 290

Die Vorinstanz führt aus, zwar setze der Begriff der "Fahrt" gemäss Art. 3a Abs. 1 VRV einen Zustand der Bewegung des Motorfahrzeugs voraus. Dieser wörtlichen Auslegung stehe aber die Zweckbestim-mung von Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG entgegen. Die Gurten dienten der Sicherheit im Strassenverkehr.

BGE 137 IV 290

Die Gefahrenlage für Fahrzeuginsassen werde bei einem kurzzeitigen Stehen im Strassenverkehr nicht gänzlich beseitigt. Zu denken sei namentlich an Auffahr-kollisionen. Eine abstrakte Gefahr genüge. Die Dauer des Nichttragens sei nicht von Bedeutung. Anders entscheiden hiesse, Tür und Tor für Rechtsmissbräuche öffnen.

BGE 137 IV 290

3. Gemäss Art. 3a Abs. 1 VRV müssen bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten **während der Fahrt** tragen.

BGE 137 IV 290

Gemäss Art. 3a Abs. 2 VRV sind von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 ausgenommen:

a. (ärztliches Zeugnis);
b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
c. Führer und Mitfahrer bei Fahrten auf Feld- und Waldwegen und im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
d. Führer beim Manövrieren im Schritttempo;
e. (konzessionierte Transportunternehmungen);
f. (Begleitpersonen bei Sanität und Behindertenfahrdiensten).

BGE 137 IV 290

3.1 Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers sind somit nicht bloss unter 25 km/h fahrende Fahrzeuge ausgenommen, sondern auch andere Kategorien von Fahrzeugen, und zwar ohne spezifische Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die Fahrgeschwindigkeit ist nicht der Grund dieser Ausnahmeregelung. Auch eine Kollision unter 25 km/h kann zu Verletzungen führen, die durch das Tragen von Sicherheitsgurten vermieden werden könnten.

BGE 137 IV 290

Wie aus Art. 3a Abs. 2 VRV klar hervorgeht, liegen der Ausnahmeregelung bestimmt umschriebene, besondere tatsächliche Verhältnisse zugrunde.

BGE 137 IV 290

So muss etwa beim Manövrieren (lit. d) der Fahrzeugführer den Gurt nicht tragen, wohl aber der Mitfahrer, während bei Sanität und Behindertenfahrdiensten (lit. f) nicht die Fahrzeugführer, sondern einzig die "Begleitpersonen von besonders betreuungsbedürftigen Personen" von der Gurtentragpflicht befreit sind. Keine der Ausnahmekonstellationen von Art. 3a Abs. 2 VRV ist im Falle des Beschwerdeführers einschlägig.

BGE 137 IV 290

3.2 Art. 3a VRV findet seine gesetzliche Grundlage in Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG. Der Bundesrat kann vorschreiben, dass "Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrichtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benützen". Während diese Gesetzesbestimmung keine Ausnahmen kennt, hat der Bundesrat in Art. 3a Abs. 2 VRV eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Diese muss restriktiv ausgelegt und als abschliessend betrachtet werden.

BGE 137 IV 290

Ferner kann darauf hingewiesen werden, dass gemäss Art. 119 lit. i der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) für Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h Sicherheitsgurten nicht erforderlich sind. Die VTS ist hier nicht anwendbar.

BGE 137 IV 290

3.3 In Frage steht die Auslegung "während der Fahrt". Das Gesetz ist nach seinem Sinn und Zweck auszulegen, wobei von seinem Wortlaut auszugehen ist (BGE 133 IV 228…). Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt (BGE 131 V 242).

BGE 137 IV 290

Nach allgemeinem Sprachgebrauch hält ein Fahrzeugführer "während der Fahrt" vor einem Stoppsignal an und nimmt anschliessend die "Fahrt" wieder auf. Insoweit kann der Ausdruck "während der Fahrt" das Fahrzeug in Bewegung oder im Stillstand bedeuten. Man spricht auch von einer "Fahrt" durch Luzern, wenn "während der Fahrt" vor Signalen oder aus anderen Gründen angehalten werden muss.

BGE 137 IV 290

Ein Zwischenhalt auf einem Park- oder Ausstellplatz lässt sich dagegen nicht mehr unter Art. 3a Abs. 1 VRV subsumieren. "Während der Fahrt" muss mithin in dem Sinne ausgelegt werden, dass damit die Teilnahme im Verkehr gemeint ist. Dann handelt der Fahrzeugführer, während er sich in den Verkehr einfügt oder sich im Verkehr befindet, "während der Fahrt".

BGE 137 IV 290

Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck von Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG, wonach Insassen von Motorwagen Sicherheitsgurten benützen. Gliedert sich ein Fahrzeug in den Verkehr ein oder ist es im Verkehr eingegliedert, besteht für die Insassen die Gurtentragpflicht. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, die Gurtentragpflicht bei einem Halt vor einem Rotlicht zu verneinen. Für eine solche Auslegung sind keine Gründe ersichtlich.

BGE 137 IV 290

3.4 Wie der Amtsstatthalter in seinem Entscheid vom 15. Januar 2010 ausführte, dauert die Fahrt eines Taxis vom Start bis zum Erreichen des Fahrtziels, mithin bis zum Erreichen des vom Kunden gewünschten Ausstiegsorts beim Bahnhof Luzern.

BGE 137 IV 290

Diese Auslegung wird durch den französischen und italienischen Wortlaut von Art. 3a Abs. 1 VRV bestätigt: "(...) le conducteur et les passagers doivent porter, pendant le trajet (durante la corsa), les ceintures de sécurité existantes."

BGE 137 IV 290

Die Bedeutung von "trajet" ist insbesondere "espace à franchir, à traverser; fait de parcourir un certain espace, pour aller d'un lieu à un autre; chemin ainsi parcouru", und es wird dazu verwiesen auf "chemin, course, parcours, route, voyage" (Le Grand Robert, 2. Aufl. 1985).

BGE 137 IV 290

Die Wortbedeutung von "trajet" stützt somit die erwähnte Auslegung. Der gleiche Begriff findet sich auch in Art. 3b Abs. 1 VRV, wonach die Schutzhelme "während der Fahrt" getragen werden müssen (wobei diese Bestimmung ebenfalls Ausnahmen kennt). Die Sicherheitsgurten "müssen" (doivent, devono) getragen werden.

BGE 137 IV 290

Wer die Sicherheitsgurten zu locker anlegt, verletzt bereits Art. 3a Abs. 1 VRV (Urteil 6S.41/2007 vom 25. Juni 2007). Umso mehr wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, wenn keine Sicherheitsgurten getragen werden, und sei dies auch nur für kurze Zeit.

BGE 137 IV 290

Ferner kann auf den insoweit gleichlautenden § 21a Abs. 1 der deutschen Strassenverkehrsordnung hingewiesen werden: "Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein." Nach der deutschen Auslegung meint "Fahrt" den Gesamtvorgang der Benutzung des Kraftfahrzeugs als Beförderungsmittel, weswegen auch kurzzeitige verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen umfasst sind (HENTSCHEL....

BGE 137 IV 290

3.5 Auch wenn daraus unmittelbar für die Auslegung von Art. 3a VRV nichts folgt, kann angemerkt werden, dass bereits in BGE 103 IV 192 die Nützlichkeit und Effektivität der Sicherheitsgurten betont wurde, und dass das Nichttragen von Sicherheitsgurten gegebenenfalls erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

BGE 137 IV 290

So kann von einer Bestrafung nicht abgesehen werden, selbst wenn der Täter im Übrigen von seiner Tat im Sinne von Art. 54 StGB schwer betroffen ist (BGE 137 IV 105 E. 2.3.5). Auch kann dies ein mitbestimmender Faktor für die Verneinung des adäquaten Kausalzusammenhangs sein, so dass eine strafrechtliche Haftung entfällt und Geschädigte ohne Sicherheitsgurten die Folgen selber tragen müssen (Urteil 6B_509/2010 vom 14. März 2011 E. 3.5).

BGE 137 IV 290

Unabhängig von der strafrechtlichen Qualifikation führt das Nichttragen des Sicherheitsgurts im Unfallversicherungs-recht (Kausalität vorausgesetzt) zur Kürzung der Geldleistungen um 10 % wegen Grobfahrlässigkeit (BGE 118 V 305…). Ferner ist auf mögliche zivilrechtliche Folgen hinzuweisen (Art. 59 Abs. 2 SVG; vgl. BGE 132 III 249 …).

BGE 137 IV 290

3.6 Gemäss Art. 3 Abs. 1 VRV muss der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Das Mass der Aufmerksamkeit richtet sich nach den gesamten konkreten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (6P.68/2006…).

BGE 137 IV 290

In diesem Sinne entschied das Bundesgericht, dass ein Lenker, der in den Phasen des Stillstands seines Fahrzeugs im Stau eine Zeitung las und diese in den Phasen des Aufrückens um einige Meter im Schritttempo teils auf seinen Oberschenkeln, teils am Lenkrad aufgestützt liess, sich unter den gegebenen konkreten Umständen nicht der Verletzung von Verkehrsregeln schuldig machte (a.a.O., E. 3.3.6).

BGE 137 IV 290

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer keine Verkehrsgefährdung vor, sondern alleine das Nichttragen der Sicherheitsgurten. Sie geht dabei von einem zutreffenden Begriff von Art. 3a VRV aus. Diese Bestimmung regelt nicht den Verkehr, sondern das Tragen der Sicherheitsgurten. Es handelt sich demnach nicht um eine Verkehrsregel (BGE 103 IV 192 E. 2c S. 196), so dass die oben erwähnte Rechtsprechung hier nicht anwendbar ist.

BGE 137 IV 290

Das Nichttragen der Sicherheitsgurten gefährdet (primär) nicht den Verkehr, sondern ist in erster Linie Selbstgefährdung. Entsprechend ist die Busse auf Art. 96 VRV zu stützen (JEANNERET…). Anders würde es sich verhalten, wenn dem Fahrzeugführer durch das An- oder Ablegen der Sicherheitsgurten während der Fahrt die Bedienung des Fahrzeugs erschwert würde oder er deswegen seine Aufmerksamkeit nicht dem Verkehr zuwenden könnte (Art. 3 Abs. 1 VRV).

BGE 137 IV 290

3.7 Rechtfertigungsgründe sind weder erkennbar noch geltend gemacht worden. Die Visitenkarte konnte nach Beendigung der Fahrt übergeben werden.

Analogieverbot BGE 128 IV 272

Im Rahmen solcher Gesetzesauslegung ist auch der Analogieschluss erlaubt; denn er dient dann lediglich als Mittel sinngemässer Auslegung. Der Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" (Art. 1 StGB) verbietet bloss, über den dem Gesetz bei richtiger Auslegung zukommenden Sinn hinauszugehen, also neue Straftatbestände zu schaffen oder bestehende derart zu erweitern, dass die Auslegung durch den Sinn des Gesetzes nicht mehr gedeckt wird.“